

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1168 - 1169

Können Kosten, welche der Gläubiger in Vorbereitung einer Handlung, zu deren Vornahme er vom Richter durch einstweilige Verfügung ermächtigt ist, aufgewendet hat, im Wege der Zwangsvollstreckung (oder nur durch besondere Klage) vom Schuldner beigetrieben werden? Kann der Gläubiger die vorläufige Festsetzung solcher Kosten durch den Richter beantragen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gericht dasjenige Gericht gedacht hat, welches in dem Vollstreckungsurtheil erst die Vollstreckbarkeit geschaffen hat und welches, wenn das Urtheil von einem inländischen Gericht gesprochen ist, nach § 662 folgende C.P.D. mit dem Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, zusammenfällt. Es läßt sich nicht annehmen, daß der Gesetzgeber die Beseitigung eines deutschen Vollstreckungsurtheils oder die Einstellung einer deutschen Zwangsvollstreckung einem ausländischen Gericht hat überweisen wollen.

Auf diesem Standpunkte steht wesentlich auch Wach (Vorträge S. 231).

Es ist hiernach keine Veranlassung gefunden, die in dem Urtheile vom 5. Februar 1885 (Civilentscheidungen Bd. 13 S. 347) ausgesprochene Auffassung aufzugeben. Hiernach ist aber das angefochtene Urtheil wegen Verletzung des § 660 C.P.D. aufzuheben, und da der Berufungsrichter über die Einrede materiell nicht entschieden hat, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nr. 146.

Können Kosten, welche der Gläubiger in Vorbereitung einer Handlung, zu deren Vornahme er vom Richter durch einstweilige Verfügung ermächtigt ist, aufgewendet hat, im Wege der Zwangsvollstreckung (oder nur durch besondere Klage) vom Schuldner beigetrieben werden?

C.P.D. §§ 697, 815, 808.

Kann der Gläubiger die vorläufige Festsetzung solcher Kosten durch den Richter beauftragen?

C.P.D. § 99 (B. R. V. 46/86.)

Beschluß:

In Sachen des Kaufmanns Hermann S. zu Berlin, Klägers, wider den Hauseigenthümer W. S. zu Berlin, Beflagten, hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, in der Sitzung vom 10. April 1886 auf die Beschwerde des Beflagten gegen den Beschluß des Königlichen Kammergerichts V. Civilsenat zu Berlin vom 10. März d. J. beschlossen:

daß die Beschwerde auf Kosten des Beflagten zurückzuweisen.

Begründung:

Der Beflagte hatte in der von ihm an den Kläger vermiethteten Wohnung ein Dachfenster ausheben und die Oeffnung zumauern lassen. Dagegen erwirkte Kläger eine einstweilige Verfügung, durch

welche dem Beklagten die Wiederherstellung des früheren Zustandes binnen bestimmter Frist aufgegeben, und Kläger diese Wiederherstellung auf Kosten des Beklagten vorzunehmen ermächtigt wurde, falls Beklagter die Frist verstreichen lassen möchte, ohne der ihm gemachten Auflage zu genügen. Beklagter hat den früheren Zustand wieder hergestellt, nach der Behauptung des Klägers aber erst nach Ablauf der Frist und nachdem Kläger bereits Kosten im Betrage von 7 M. 50 Pf. aufgewendet gehabt habe in Ausübung und Vorbereitung der Handlung, zu welcher er ermächtigt worden sei. Kläger hat deshalb auf Grund der §§ 815, 808, 773 C.P.D. beantragt, den Beklagten zur Zahlung jener 7 M. 50 Pf. gegen Empfangnahme des Dachfensters, welches Kläger habe anfertigen lassen, zu verurtheilen.

Dieser Antrag wurde von dem Königlichen Amtsgerichte I. zu Berlin als unzulässig zurückgewiesen, weil der Anspruch bereits verauslagte Kosten betreffe, welche ohne Weiteres im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben werden könnten.

Die dagegen erhobene Beschwerde des Klägers wurde vom Königlichen Landgericht I. zu Berlin zurückgewiesen, weil der Anspruch im Wege der besonderen Klage geltend gemacht werden müsse.

Auf die weitere Beschwerde des Klägers hat darauf das Kammergericht durch Beschluß vom 10. März d. J. die landgerichtliche Entscheidung aufgehoben und unter Abänderung der Entscheidung des Amtsgerichts dieses angewiesen, die vom Kläger infolge der ihm durch die einstweilige Verfügung ertheilten Ermächtigung aufgewendeten Kosten nach erfolgter Prüfung festzusetzen.

Die dagegen eingelegte Beschwerde des Beklagten konnte nicht für begründet erachtet werden.

Der Anspruch des Klägers betrifft Kosten, welche er angeblich aufgewendet hat in Vorbereitung der Handlung, zu deren Vornahme er richterlich durch einstweilige Verfügung ermächtigt worden war. Daß die Erstattung solcher Kosten, wenn die betreffende Handlung zur Ausführung durch den Gläubiger gekommen ist, nicht bedingt ist durch einen besondern Prozeß, ergibt sich aus § 697 C.P.D. in Verbindung mit §§ 815, 808 daselbst. Daran wird aber nichts dadurch geändert, daß, wie im vorliegenden Falle, der Schuldner nachträglich die Handlung selbst leistet, nachdem der Gläubiger bereits vorbereitende Handlungen vorgenommen hatte, zu denen er, wie hier der angefochtene Beschluß feststellt, wegen der Säumnis